



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. ID BD01523198

vom 15. August 2024

Referenz-Nr.: GWR I 2-15/16 / GWV 2024-0213

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/4

Pumpwerke Rüteli 1 und 2. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Glattfelden
Betroffene	Gemeinderat Glattfelden, Dorfstrasse 74, 8192 Glattfelden Wasserversorgung Glattfelden, Aarütistrasse 3, 8192 Glattfelden
Massgebende Unterlagen	- Schutzzonenplan Grundwasserfassungen Rüteli 1:1000 vom 10. April 2024 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassungen Rüteli 1 und 2 (GWR I 2-15/16) vom 10. April 2024 - Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Glattfelden vom 8. Juli 2024
Ergänzende Unterlagen	- Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserfassungen Rüteli 1 (GWR I 2-15) und Rüteli 2 (I 2-16), Glattfelden / ZH – Überprüfung der Schutzzonen» der Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 17. Dezember 2021
Beurteilung	Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10. Juli 2024 und Nachlieferung vom 13. August 2024 reichte die Gemeinde Glattfelden die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassungen Rüteli 1 (Grundwasserrecht/GWR I 2-15) und Rüteli 2 (GWR I 2-16) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1363/1977 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Rüteli genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglement wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Glattfelden erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 17. Dezember 2021 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 3. August 2023 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 8. Juli 2024 hob der Gemeinderat Glattfelden seinen alten Festsetzungsbeschluss vom 31. März 1977 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassungen Rüteli gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen und alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Glattfelden.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1363/1977 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Rüteli (GWR I 2-15/16) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Glattfelden vom 8. Juli 2024 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Rüteli 1 (GWR I 2-15) und Rüteli 2 (GWR I 2-16) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Glattfelden wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Rüteli zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Rüteli 1 und 2 (Grundwasserrechte I 2-15/16)

Glattfelden. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2024-0213 vom 15. August 2024 die mit Beschluss des Gemeinderates Glattfelden vom 8. Juli 2024 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassungen Rüteli 1 und 2 und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindeganzlei Glattfelden, Dorfstrasse 74, 8192 Glattfelden, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Glattfelden wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindeganzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Gemeinderat Glattfelden wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Glattfelden wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Glattfelden nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an gewaesserschutz@bd.zh.ch) zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Glattfelden, Dorfstrasse 74, Postfach, 8192 Glattfelden

Staatsgebühr:	Fr.	904.80 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: Fr. **1000.80**

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Glattfelden, Dorfstrasse 74, Postfach, 8192 Glattfelden (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Eglisau, Obergasse 3, 8193 Eglisau), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Glattfelden, Aarütistrasse 3, 8192 Glattfelden, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Beilage:
 - Gemeinderatsbeschluss Glattfelden vom 8. Juli 2024
- calörtischer hirner Ingenieure Geometer Planer AG, Wasterkingenweg, Postfach, 8193 Eglisau
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

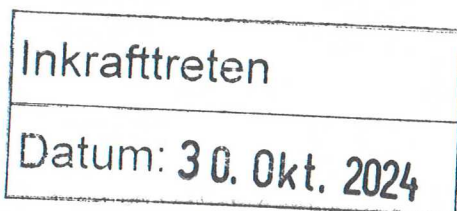
Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: 16. Aug. 2024



Protokollauszug vom 08. Juli 2024

2024-73	39	Wasserversorgung
	39.04	Anlagen
	39.04.5	Grund- und Quellwasserfassungen in eD
		Grundwasserfassungen Rüteli 1 und Rüteli 2 - Überprüfung und Neufestsetzung der Schutzzonen

Ausgangslage

Das Wasser der Grundwasserfassungen Rüteli 1 und Rüteli 2 versorgt die Gemeinde Glattfelden mit Trinkwasser. In den 1970er Jahren wurden für die konzessionierten Grundwasserentnahmen des GWF Rüteli 1 und 2 Schutzzonen ausgeschieden. Die Festsetzung der Schutzzonen erfolgte 1977. Diese Schutzzonen der GWF vermögen den heutigen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr zu genügen.

Die Jäckli Geologie AG, Zürich wurde mit der Überprüfung der Schutzzonen und Erstellung eines neuen Schutzzonenplanes beauftragt. Dies wurde mit dem hydrogeologischen Bericht vom 17. Dezember 2021 erfüllt und vom Gemeinderat mit GRB 88-2021 genehmigt.

Erwägungen

Die Calörtscher Hirner Ingenieure, Eglisau erhielten Ende Juni 2021 den Auftrag die Schutzzonenakten zu vervollständigen und das Festsetzungsverfahren bis und mit definitiver Aufnahme / Erfassung der Abgrenzungen und Attribute des Schutzzonenplanes in der amtlichen Vermessung (gemäss Vorgaben AWEL/ARE/ÖREB-Stelle) zu erbringen und begleiten.

Im Juli 2023 konnten die durch CH Ingenieure vervollständigten und ausgearbeiteten Unterlagen (Schutzzonenplan, Schutzzonenreglement) dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Grundwasser und Wasserversorgung zur Vorprüfung eingereicht werden.

Im Vorprüfungsbericht des AWEL vom 3. August 2023 sind einige Optimierungen zum Schutzzonenplan wie auch zum Schutzzonenreglement enthalten. Die Änderungen und Ergänzungen wurden durch die CH Ingenieure vorgenommen und dem AWEL nochmals zur Kontrolle übermittelt.

Die bereinigte Fassung des Schutzzonenplanes wie auch des Schutzzonenreglements, datiert am 10. April 2024, liegt nun zur Festsetzung durch den Gemeinderat vor.

Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, welche Grundstücke in den projektierten Schutzzonen besitzen, wurden durch die Abteilung Infrastruktur über die Neufestsetzung der Schutzzonen schriftlich vororientiert.

Diese Orientierung ist nicht zwingend vorgesehen, erleichtert jedoch erfahrungsgemäss das Ausscheidungsverfahren. Anliegen der Personen können nach Rücksprache mit dem AWEL und der Gemeinde allenfalls vor der Festsetzung noch bereinigt werden. Bisher sind von den angeschriebenen Grundeigentümern keine Änderungsbegehren eingegangen.

Weiteres Vorgehen:

- I. Der Gemeinderat kann seinen Festsetzungsbeschluss vom 31. März 1977 aufheben und die überarbeiteten Schutzzonen neu festsetzen.
- II. Der Gemeinderat muss die katasterbearbeitende Stelle über die Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen orientieren, damit der Status der projektierten Schutzzonen im ÖREB angepasst wird.
- III. Nach der Aufhebung und Neufestsetzung sind der Gemeinderatsbeschluss sowie fünf unterzeichnete Exemplare der Schutzzonenakten und ein Exemplar des hydrogeologischen Berichts dem AWEL zur Genehmigung einzureichen.
- IV. Der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates sowie die Genehmigung des AWEL sind durch den Gemeinderat gemeinsam öffentlich aufzulegen, im Amtsblatt zu publizieren und gemäss § 39 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern direkt mitzuteilen (eingeschriebene Zustellung von GR-Beschluss, Genehmigung AWEL, Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement)
- V. Nach Eintritt der Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses und der Genehmigung ist die Rechtskraftbescheinigung dem AWEL zuzustellen.
- VI. Das Datum des Inkrafttretens ist allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mitzuteilen.

Der Gemeinderat

b e s c h l i e s s t :

1. Der Beschluss zur Festsetzung der Schutzzonen der Grundwasserfassungen Rüteli vom 31. März 1977 wird aufgehoben.
2. Die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassungen Rüteli 1 und Rüteli 2 gemäss Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement vom 10. April 2024 werden neu festgesetzt.
3. Die Abteilung Präsidiales wird in Zusammenarbeit mit der Abteilung Infrastruktur beauftragt und ermächtigt, das Festsetzungsverfahrens gemäss dem oben beschriebenen Vorgehen voranzutreiben und abzuschliessen.

4. Mitteilung an:

- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Gewässerschutz, Postfach, 8090 Zürich (zusammen mit fünf unterzeichneten Exemplaren der Schutzzonenakten) *zwei*
- calörtischer hirner Ingenieure Geometer Planer AG, Wasterkingerweg, Postfach 8193 Eglisau
- ÖREB-KBO: Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach
- Abteilung Infrastruktur (per E-Mail)
- Vorsteher Infrastruktur (per E-Mail)
- Gemeindearchiv

Für richtigen Protokollauszug:

Der Gemeindeschreiber



Valentino Vinzens





Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 12.09.2024
Öffentlich einsehbar bis: 12.09.2027
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000517

Zürich,
30. Okt. 2024

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

Publizierende Stelle



Gemeinde Glattfelden, Dorfstrasse 74, 8192 Glattfelden

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Rüteli 1 und 2 (Grundwasserrechte 12-15/16)

Betrifft: 8192 Glattfelden

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2024-0213 vom 15. August 2024 die mit Beschluss des Gemeinderates Glattfelden vom 8. Juli 2024 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassungen Rüteli 1 und 2 und das entsprechende Reglement genehmigt.

Angaben zur Auflage:

Die Akten können vom 12. September 2024 bis 14. Oktober 2024 auf der Gemeindeverwaltung Glattfelden, Dorfstrasse 74, 8192 Glattfelden, eingesehen werden.

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 12.10.2024